

# »» Corporate Governance Bericht 2013

# »» Corporate Governance Bericht 2013

Als Mitglied der KfW Bankengruppe hat sich die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) verpflichtet, verantwortliches und transparentes Handeln nachvollziehbar zu machen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DEG erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) für die DEG an. Erstmals am 30.03.2011 wurde eine Entsprechenserklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des PCGK abgegeben. Eventuelle Abweichungen werden seitdem jährlich offengelegt und erläutert.

Die DEG operiert seit dem 19.06.2001 als rechtlich selbstständige 100-prozentige Tochtergesellschaft der KfW. In ihrem Regelwerk (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) sind die Grundzüge des Systems der Steuerung und Kontrolle durch ihre Organe festgelegt.

## Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DEG erklären: „Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 25.03.2013 wurde und wird den von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Empfehlungen zum PCGK – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen.“

### Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die KfW hat mit Wirkung zum 01.01.2013 neue D&O-Versicherungsverträge abgeschlossen, die als Konzernversicherung auch die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der DEG in ihren Versicherungsschutz einschließen. Während die bisherigen Verträge – in Abweichung

von Ziffer 3.3.2 PCGK – keinen Selbstbehalt vorsahen, enthalten die neuen Verträge eine Option zur Einführung eines Selbstbehalts. Über die Ausübung der Option wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der KfW entschieden werden. Solange eine solche Entscheidung nicht getroffen wurde, besteht die Abweichung von Ziffer 3.3.2 PCGK fort.

### Delegation auf Ausschüsse

Eine Entlastung des Aufsichtsrats erfolgt über Ausschüsse, die den Vorteil einer größeren Sachnähe und zeitlichen Flexibilität haben. Ist die Befassung des Aufsichtsrats in den Fällen des § 10 Absatz 5 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages (Maßnahmen und Geschäfte von besonderer Bedeutung) wegen der Eilbedürftigkeit einer Entscheidung nicht möglich, kann gemäß § 10 Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages im Einzelfall der Präsidialausschuss – entgegen den Empfehlungen der Ziffer 5.1.8 des PCGK – anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Dadurch wird verhindert, dass der Gesellschaft in solchen Fällen durch weiteres Zuwarten ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Von dieser Möglichkeit wurde 2013 kein Gebrauch gemacht.

### Geschäftsverteilung

Die Geschäftsführung hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafters eine Geschäftsordnung gegeben, die die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regelt. Diese bestimmt, dass die Geschäftsführung die Ressortverteilung selbst – und in Abweichung von Ziffer 4.2.2 PCGK ohne weitere Zustimmung des Aufsichtsrats, aber mit Zustimmung der Gesellschafter – in einem Geschäftsverteilungsplan festlegt. Auf diese Weise wird die erforderliche

Flexibilität bei notwendigen Änderungen und damit eine effiziente Arbeitsteilung sichergestellt.

### Kreditvergabe an Organmitglieder

Die DEG darf gemäß den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat der DEG und seine Ausschüsse sowie für die Geschäftsführung den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats keine individuellen Kredite gewähren. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt das Verbot jedoch – in Abweichung von Ziffer 3.4 PCGK – nicht für die Inanspruchnahme von Förderkrediten, die im Rahmen von KfW-Programmen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des Prinzips der Durchführung durch Hausbanken und der Standardisierung der Kreditvergabe besteht bei diesen Programmkrediten keine Gefahr von Interessenkonflikten.

## Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl der DEG eng zusammen. Mit der Vorsitzenden des Aufsichtsrats hält die Geschäftsführung, insbesondere ihr Sprecher, regelmäßig Kontakt. Die Geschäftsführung erörtert mit dem Aufsichtsrat wichtige Fragen der Unternehmensführung und -strategie. Bei wichtigem Anlass informiert die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung ein.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat im Berichtsjahr umfassend über alle für die DEG relevanten Fragen des Unternehmens, insbesondere der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und der Risikolage, des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und der allgemeinen Geschäftsentwicklung unterrichtet sowie die strategische Ausrichtung mit dem Aufsichtsrat erörtert.

## Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der DEG mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsperson nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.

Der Gesellschafter bestellte im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Herrn Bruno Wenn, der dieses Amt seit dem 01.10.2009 ausübt, erneut mit Wirkung vom 01.10.2014 für die Dauer von fünf Jahren zum Sprecher der Geschäftsführung.

Im Berichtsjahr haben sich die Zuständigkeiten infolge der aufbauorganisatorischen Änderungen zu dem Stichtag 01.12.2013 verändert, so dass die Mitglieder der Geschäftsführung der DEG im Laufe des Jahres folgende Zuständigkeiten hatten:

Bruno Wenn als Sprecher der Geschäftsführung für

- Bereich Unternehmenssteuerung,
- Länderbereich 1,
- bis 01.12.2013 Sektorbereich 2,  
ab 01.12.2013 Sektorbereich,
- Abteilung Treasury,
- Interne Revision.

Dr. Michael Bornmann für

- Länderbereich 2 (ohne die Abteilung Treasury),
- bis 01.12.2013 Sektorbereich 1,
- Bereich Deutsche Unternehmen/Programmfinanzierung,
- Bereich Recht und Compliance.

Philipp Kreuz für

- Bereich Finanzen/Controlling  
(ab 31.12.2013 Finanzen/Risiko),
- Bereich Risikomanagement  
(ab 31.12.2013 Kreditmanagement/Analyse),
- Bereich Interne Services.

Mit Geschäftsführerbeschluss vom 12.11.2013 wurden die Bereiche Risikomanagement in Kreditmanagement/Analyse und Finanzen/Controlling in Finanzen/Risiko zum 31.12.2013 umbenannt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse der DEG verpflichtet, dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen und unterliegen während ihrer Tätigkeit für die DEG einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen auftretende Interessenkonflikte dem Gesellschafter gegenüber unverzüglich offenlegen. Im Berichtsjahr ist kein derartiger Fall aufgetreten.

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung der DEG.

Die DEG hat einen fakultativen Aufsichtsrat. Die Mitglieder setzen sich aus Vertretern des Bundes, des Gesellschafter, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft zusammen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der DEG gehören dem Aufsichtsrat mindestens acht und höchstens zwölf Mitglieder an, davon vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes – je einer Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesministeriums der Finanzen, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der KfW. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird vom Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wahrgenommen. Aufsichtsratsvorsitzende im Berichtsjahr war bis

zu der Niederlegung ihres Mandates am 23.12.2013 Parlamentarische Staatssekretärin Gudrun Kopp. Im Berichtsjahr waren im Aufsichtsrat bis zum 17.06.2013 drei, zwischen dem 18.06.2013 und dem 23.12.2013 zwei und ab dem 24.12.2013 eine Frau vertreten.

Dem Aufsichtsrat dürfen in keinem Fall mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft angehören. Ferner darf nicht zum Aufsichtsratsmitglied bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei einem unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehenden Unternehmen ausübt. Die vom Bund vorgeschlagenen Mitglieder sollen in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Interessenkonflikte sollen dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt werden. Im Berichtszeitraum ist kein derartiger Fall aufgetreten.

Im Berichtsjahr hat ein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

#### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Um seine Beratungs- und Überwachungstätigkeit effizient wahrnehmen zu können, hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse gebildet.

Der Präsidialausschuss ist für Personalangelegenheiten und die Grundsätze der Unternehmensführung sowie – soweit erforderlich – für die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen zuständig; zudem trifft er Eilentscheidungen in dringenden Angelegenheiten.

Der Prüfungsausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision zuständig sowie für die Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrages und die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die den Ausschüssen übertragenen Kompetenzen jederzeit wieder an sich zu ziehen.

Über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht. Eine Übersicht über die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse findet sich auf der Internetseite der DEG.

## **Gesellschafter**

Alleiniger Gesellschafter der DEG ist die KfW. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht an ein anderes Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind,

insbesondere für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Festlegung des Betrags, der für variable Vergütungsbestandteile innerhalb der Gesellschaft zur Verfügung steht, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder der Geschäftsführung sowie für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers. Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Geschäftsführerverhandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

## **Aufsicht**

Die DEG ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 (1) Kreditwesengesetz (KWG). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die DEG mit Freistellungsbescheiden gemäß § 2 (4) KWG teilweise von den Vorschriften des KWG widerruflich befreit. Gleichwohl wendet die DEG die relevanten Normen des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) im Wesentlichen sinngemäß an.

## **Gemeinnützigkeit**

Gemäß § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages der DEG dient die DEG ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 der AO.

## **Transparenz**

Die DEG stellt auf ihrer Internetseite wichtige Informationen zur Gesellschaft und zum Jahresabschluss zur Verfügung. Im Rahmen der Unternehmenskommunikation wird zudem regelmäßig über aktuelle Unternehmensentwicklungen informiert. Die jährlichen Corporate Governance Berichte unter Einschluss der Entsprechenserklärungen zum PCGK werden dauerhaft auf den Internetseiten der DEG und der KfW veröffentlicht.

## **Risikomanagement**

Risikomanagement und Risikocontrolling sind zentrale Aufgaben der Steuerung in der DEG. Die Geschäftsführung setzt über die Risikostrategie den Rahmen der Geschäftsaktivitäten in Bezug auf Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die DEG ihre besonderen Aufgaben bei einem angemessenen Risikoprofil nachhaltig und langfristig erfüllt. In monatlichen Risikoberichten an die Geschäftsführung wird die Gesamtrisikosituation der Bank

umfassend analysiert. Der Aufsichtsrat wird über die Risikosituation regelmäßig, mindestens ein Mal pro Quartal, ausführlich informiert.

## Compliance

Der Erfolg der DEG hängt maßgeblich vom Vertrauen des Gesellschafters, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in ihre Leistungsfähigkeit und vor allem auch in ihre Integrität ab. Dieses Vertrauen basiert nicht zuletzt auf der Umsetzung und Einhaltung der relevanten gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen sowie internen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetze und Regeln. Im Rahmen der Compliance-Organisation existieren in der DEG insbesondere Vorkehrungen zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen, zur Wertpapier-Compliance sowie zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Entsprechend bestehen verbindliche Regelungen und Prozesse, die die gelebten Wertmaßstäbe und die Unternehmenskultur beeinflussen und kontinuierlich entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Marktanforderungen angepasst werden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DEG finden regelmäßig Compliance- und Geldwäscheschulungen statt.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Gesellschafter hat am 26.03.2013 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2013 bestellt. Der Aufsichtsrat hat daraufhin am 08.07.2013 KPMG den Prüfungsauftrag erteilt und mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass die Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ergänzend wurde vereinbart, dass er die Aufsichtsratsvorsitzende über gesonderte Feststellungen und etwaige Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung zum PCGK unverzüglich informiert. Eine Unabhängigkeitserklärung des Wirtschaftsprüfers wurde eingeholt.

## Effizienzprüfung Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig in einem zweijährlichen Rhythmus die Effizienz seiner Tätigkeit. Die aktuelle Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats wurde anhand strukturierter Fragebögen für das Jahr 2012 durchgeführt. Zehn von damals zwölf Mitgliedern des Aufsichtsrats hatten sich hieran beteiligt. Die Befragung hat ergeben, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats Arbeit und Effizienz sowohl des Aufsichtsratsplenums als auch der Ausschüsse im Durchschnitt als „gut“ bewerten. Verbesserungsmöglichkeiten wurden von Aufsichtsrat und Geschäftsführung aufgegriffen.

## VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundstruktur der Vergütungssystematik von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und stellt die individuellen Vergütungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat dar. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss.

### Vergütung der Geschäftsführung

Das Vergütungssystem für die Geschäftsführung der DEG zielt darauf ab, die Mitglieder der Geschäftsführung entsprechend ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessen zu vergüten und die Leistung sowie den Erfolg des Unternehmens zu berücksichtigen.

### Vergütungsbestandteile

Am 25.03.2013 hat der Aufsichtsrat der DEG dem unveränderten Fortbestehen des am 18.03.2010 beschlossenen Vergütungssystems für die Geschäftsführung der DEG zugestimmt, welches die Anforderungen des PCGK an variable Vergütungsbestandteile erfüllt und ein ausgewogenes Verhältnis an kurz- und mittelfristigen Anreizmechanismen beinhaltet. So werden die über die Zielerreichung bemessenen leistungsorientierten

### Zusammenfassung der Gesamtbezüge der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder

Angaben in TEUR	2013	2012	Veränderung
Geschäftsführung	1.350	1.225	125
Frühere Geschäftsführungsmitglieder und ihre Hinterbliebenen	744	729	15
Aufsichtsratsmitglieder	11	13	-2
<b>Gesamt</b>	<b>2.105</b>	<b>1.967</b>	<b>138</b>

Tantiemen nur zur Hälfte unmittelbar an die Geschäftsführung ausbezahlt, die andere Hälfte begründet lediglich einen vorläufigen Anspruch und wird in den drei Folgejahren unter der Maßgabe, dass sich das Geschäftsergebnis nicht wesentlich verschlechtert hat, von einem „Bonuskonto“ zu gleichen Teilen ausbezahlt. Sofern das gemäß Zielvereinbarung vorgegebene Rentabilitätsziel in den Folgejahren verfehlt wird, sind Malusbuchungen auf die Auszahlungen des Bonuskontos vorgesehen.

Die unten stehende Übersicht stellt die Gesamtvergütung, getrennt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen und sonstigen Bezügen, sowie die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung und den Stand des Bonuskontos dar.

## Zuständigkeit

Der Gesellschafter berät über das Vergütungssystem für die Geschäftsführung einschließlich der Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Er beschließt das Vergütungssystem nach Anhörung des Aufsichtsrats. Die letzte Überprüfung der Angemessenheit fand im März 2013 statt.

## Vertragliche Nebenleistungen

Zu den sonstigen Bezügen zählen im Wesentlichen die vertraglichen Nebenleistungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Anspruch auf einen Dienstwagen mit Fahrer zur dienstlichen und privaten Nutzung. Der Anspruch auf einen Fahrer ist nicht mehr Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung in Neuverträgen. Die durch die private Nutzung des Dienstwa-

gens veranlassten Kosten werden entsprechend den geltenden Steuervorschriften von den Mitgliedern der Geschäftsführung getragen. Für dienstlich veranlasste Zweitwohnungen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Kosten einer doppelten Haushaltsführung erstattet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind in einer Gruppenunfallversicherung versichert. Für Kranken- und Pflegeversicherung werden Zuschüsse geleistet. Für die Mitglieder der Geschäftsführung besteht im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Geschäftsführer verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Die Versicherungen sind als Gruppenversicherung ausgestaltet. Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder der Geschäftsführung der DEG sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung ist es wie allen Führungskräften freigestellt, an der Deferred Compensation, einer betrieblichen Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung, teilzunehmen.

Die vertraglichen Nebenleistungen beinhalten ferner die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen an von Mitgliedern der Geschäftsführung bewohnten Immobilien; diese Leistungen sind nicht als Sonstige Bezüge sondern als Sachaufwand ausgewiesen.

Die vertraglichen Nebenleistungen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei gewährt werden können, als geldwerter Vor-

## Jahresvergütung der Geschäftsführung und Zuführung zu Pensionsrückstellungen in den Jahren 2012 und 2013

Angaben in TEUR		Festes Gehalt	Variable Vergütung	Sonstige Bezüge <sup>1)</sup>	Gesamt	Bonuskonto	Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
Bruno Wenn (Sprecher)	2013	340,7	66,9	19,1	426,7	80,2	252,4
	2012	327,0	53,6	13,4	394,0	67,2	164,0
Dr. Michael Bornmann	2013	340,7	67,5	28,8	437,0	80,8	285,9
	2012	327,0	53,1	24,5	404,6	66,3	119,8
Philipp Kreutz	2013	340,7	66,7	45,6 <sup>2)</sup>	453,0	80,0	350,2
	2012	327,0	53,6	12,3	392,9	67,2	41,3
<b>Summe<sup>1)</sup></b>	<b>2013</b>	<b>1.022,1</b>	<b>201,1</b>	<b>93,5</b>	<b>1.316,7</b>	<b>241,0</b>	<b>888,5</b>
	<b>2012</b>	<b>981,0</b>	<b>160,3</b>	<b>50,2</b>	<b>1.191,5</b>	<b>200,7</b>	<b>325,1</b>

<sup>1)</sup> Die Darstellung erfolgt in Abweichung der Zahlen im Anhang ohne Arbeitgeberleistungen nach dem Sozialversicherungsgesetz, die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit entsprechend angepasst. Diese betragen 2013 insgesamt 32,9 TEUR (Vorjahr: 32,9 TEUR).

<sup>2)</sup> Herrn Kreutz wurde im Berichtsjahr eine einmalige Zahlung anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums gezahlt, die sich aus einem Monatsgehalt und einer Einmalzahlung von 250 EUR zusammensetzt.

## Ruhegehälter ehemaliger Mitglieder der Geschäftsführung bzw. Hinterbliebener

	Anzahl 2013	TEUR 2013	Anzahl 2012	TEUR 2012
Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung	5	538,9	5	524,2
Hinterbliebene	3	204,8	3	205,2
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>743,7</b>	<b>8</b>	<b>729,4</b>

teil der Versteuerung durch die Mitglieder der Geschäftsführung. Im Jahr 2013 bestand kein Kredit der DEG und der KfW an ein Mitglied der Geschäftsführung.

Keinem Mitglied der Geschäftsführung wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Leistungen oder entsprechende Zusagen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der DEG gewährt.

### Ruhegehaltsansprüche und sonstige Leistungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH soll die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung nicht über die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters hinausgehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben nach Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. des gesetzlichen Rentenalters und dem Ablauf des Geschäftsführerdienstvertrags einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen und können auf eigenen Wunsch vorzeitig nach Ablauf des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Wird vor Erreichen dieses Alters das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB in der Person des Mitglieds der Geschäftsführung nicht verlängert, so besteht Anspruch auf Vereinbarung eines Übergangsgeldes bis zum Beginn der Ruhegehaltszahlungen. Mitglieder der Geschäftsführung haben ferner einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, wenn das Dienstverhältnis wegen dauernder Dienstunfähigkeit endet.

Die Versorgungszusagen orientieren sich sowohl für die Mitglieder der Geschäftsführung als auch für deren Hinterbliebene an den Grundsätzen für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992. Der PCGK wird bei der Ausgestaltung der Geschäftsführerdienstverträge berücksichtigt.

Verträge von Mitgliedern der Geschäftsführung, die nach 2011 zu Geschäftsführern bestellt oder wiederbestellt worden sind, enthalten entsprechend den Empfehlungen des PCGK ein Abfindungscap. Danach werden Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung aufgrund vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund nach

§ 626 BGB vorliegt, auf zwei Jahresgehälter bzw. die Vergütung inklusive Nebenleistungen für die Restlaufzeit des Vertrags begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Grundsätzlich beträgt der volle Ruhegehaltsanspruch 49% der jährlichen festen Vergütungsbestandteile. Der Ruhegehaltsanspruch beträgt bei einer erstmaligen Bestellung regelmäßig 70% des vollen Anspruchs und steigt über zehn Jahre mit jedem vollendeten Dienstjahr um 3% an.

Wird der Dienstvertrag eines Mitglieds der Geschäftsführung nach § 626 BGB aus wichtigem Grunde gekündigt oder deshalb nicht verlängert, entfallen die Ruhegehaltsansprüche nach den von der Rechtsprechung zum Dienstvertrag entwickelten Grundsätzen.

Die Ruhegehälter an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung bzw. deren Hinterbliebene betragen im Jahr 2012 729,4 TEUR und im Jahr 2013 743,7 TEUR.

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung und ihren Hinterbliebenen wurden zum Ende des Geschäftsjahres 72,7 TEUR zugeführt (Vorjahr: 40,7 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2013 wurden keine Kredite an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung und Hinterbliebene gewährt.

### Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, deren Höhe dem gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft Rechnung trägt und gemäß § 13 (1) des Gesellschaftsvertrages der DEG von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

Im Berichtsjahr betrug die Vergütung für die ordentlichen Mitglieder 2.045 EUR. Der Aufsichtsratsvorsitz ist mit 3.323 EUR vergütet, die beiden stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten je 2.556 EUR. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von 511 EUR, sofern ihre feste Vergütung nicht mehr als 2.045 EUR beträgt; die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss wird ebenso wenig gesondert vergütet wie der Vorsitz in den Ausschüssen.

Bei unterjähriger Mitgliedschaft erfolgt die Vergütung anteilig.

Auf Anforderung werden ein Sitzungsgeld (31 EUR pro Sitzungstag), ein Tagegeld (12 EUR pro Sitzungstag) und ein Übernachtungsgeld (20 EUR) gezahlt und die entstandenen Reisekosten sowie anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Die Vertreter der KfW verzichten seit dem 01.07.2011 – einem grundsätzlichen und unbefristeten Beschluss des Vorstandes der KfW entsprechend – auf die Vergütung sowie auf Sitzungsgelder.

Einzelheiten zu den Bezügen des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen; angegebene Beträge sind Nettobeträge in EUR und wurden allesamt bereits abgerufen. Reisekosten und sonstige Auslagen wurden gegen Nachweis erstattet und sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Pensionsverpflichtungen für Mitglieder des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen erhalten.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Aufsichtsrat verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Die Versicherungen sind als Gruppenversicherung ausgestaltet. Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder des Aufsichtsrats der DEG sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Aufsichtsratsmitglieder gewährt.

Köln, den 26. März 2014

Die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat



## Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre 2013 und 2012

EUR

Lfd. Nr.	Name	Mitgliedszeitraum 2013	Mitgliedschaft Aufsichtsrat	Mitgliedschaft Ausschüsse	Tagesgeld und Sitzungsgeld	Gesamt
1.	Gudrun Kopp <sup>1)</sup>	01.01.–23.12.	-	-	-	0
2.	Dr. Norbert Kloppenburg <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
3.	Dr. Hans-Jörg Todt	01.01.–16.06.	1.169	-	62	1.231
4.	Dr. Harald Braun <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	2.045	-	86	2.131
5.	Eberhard Brandes <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	2.045	-	-	2.045
6.	Ernst Burgbacher <sup>1)</sup>	01.01.–17.12.	-	-	-	0
7.	Cécile Couprie <sup>1)</sup>	01.01.–16.06.	-	-	-	0
8.	Arndt G. Kirchhoff	01.01.–31.12.	2.045	-	129	2.174
9.	Hartmut Koschyk <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
10.	Siegmar Mosdorf	01.01.–16.06.	936	-	43	979
11.	Dr. Ulrich Schröder <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
12.	Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro	01.01.–16.06.	936	-	-	936
13.	Corinna Linner	17.06.–31.12.	1.387	-	136	1.523
<b>Gesamt</b>			<b>10.563</b>	<b>0</b>	<b>456</b>	<b>11.019</b>

EUR

Lfd. Nr.	Name	Mitgliedszeitraum 2012	Mitgliedschaft Aufsichtsrat	Mitgliedschaft Ausschüsse	Tagesgeld und Sitzungsgeld	Gesamt
1.	Gudrun Kopp <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
2.	Dr. Norbert Kloppenburg <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
3.	Dr. Hans-Jörg Todt	01.01.–31.12.	2.556	-	179	2.735
4.	Dr. Harald Braun <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	2.045	-	62	2.107
5.	Eberhard Brandes <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	2.045	-	-	2.045
6.	Ernst Burgbacher <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
7.	Cécile Couprie <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
8.	Arndt G. Kirchhoff	01.01.–31.12.	2.045	-	43	2.088
9.	Hartmut Koschyk <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
10.	Siegmar Mosdorf	01.01.–31.12.	2.045	-	172	2.217
11.	Dr. Ulrich Schröder <sup>1)</sup>	01.01.–31.12.	-	-	-	0
12.	Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro	01.01.–31.12.	2.045	-	-	2.045
<b>Gesamt</b>			<b>12.781</b>	<b>0</b>	<b>456</b>	<b>13.237</b>

<sup>1)</sup> Keine Inanspruchnahme der Vergütung.

<sup>2)</sup> Auf diesen Betrag findet die Bundesnebenberufungsverordnung Anwendung.

<sup>3)</sup> Spende der Vergütung an WWF.